

Rechtliche Gerechtigkeit und höhere Gerechtigkeit

Jakob Wassermanns „Fall Maurizius“ und die Unzulänglichkeit der formaljuristischen Rechtsanwendung

Von cand. iur. **Madeleine Martinek**, Heidelberg

Gerechtigkeit ist wie Geburt. Ungerechtigkeit ist der Tod [...]. Der Mensch besitzt ein Urrecht, in seiner Brust, sein mit ihm geborenes. Teil hat jeder an der Gerechtigkeit, wie er teilhat an der Luft. Raubt man ihm die, muss die Seele ersticken.
(Jakob Wassermann, Fall Maurizius)

Der sechzehnjährige Etzel Andergast, Sohn des Oberstaatsanwalts Wolf Freiherr von Andergast, erfährt von einem achtzehn Jahre zurückliegenden Mordfall, in dem das Plädoyer seines Vaters einen Mann ins Zuchthaus brachte, der noch immer seine lebenslängliche Strafe absitzt, jedoch seine Unschuld beteuert: Leonard Maurizius. Etzel, getrieben von einem unerbittlichen Gerechtigkeitssinn und überzeugt von der Unschuld des Leonard Maurizius, befasst sich mit den Akten und fährt nach Berlin. Er sucht den dort unter falschem Namen lebenden Kronzeugen des Prozesses, Gregor Waremme, auf, um ihn des damals geschworenen Meineids zu überführen. Der despotische und selbstsichere Andergast ist über die plötzliche Abreise seines Sohnes zutiefst irritiert und beginnt nun selbst, sich wieder mit dem längst vergessenen Fall zu beschäftigen. Er besucht den Sträfling Maurizius. In den Erzählungen von Maurizius tritt die Komplexität und Verworrenheit der Beziehungen der Prozessbeteiligten auf, Gefühle von Leidenschaft, Verlogenheit, Eigennützigkeit und inneren Zwängen, die das starre Gebäude aller Grundlagen eines Judiz, alle Grundbegriffe der Schuld, Strafe und Gerechtigkeit, ins Wanken bringen. Andergast sieht sich innerlich gezwungen, Maurizius zu begnadigen, eine Revision des Urteils lehnt er aber entschieden ab. Maurizius wird in die Freiheit entlassen, findet aber in seiner Umwelt keinen Halt mehr und begeht schließlich Selbstmord. Etzel konfrontiert seinen Vater mit dem Geständnis des Meineids und der eigentlichen Mörderin. Es kommt zu einer dramatischen Auseinandersetzung zwischen Vater und Sohn, Etzel sagt sich schließlich von seinem Vater los. Andergast bricht zusammen, er muss erkennen, dass die noch so präzise und strenge Anwendung des Rechts auch zu grausamen Fehlurteilen führen kann.

Jakob Wassermann, der den Justizroman 1928 verfasste und dem der Große Brockhaus „leidenschaftlichen Willen zur Verwirklichung der Gerechtigkeit“ nachrühmt, stellt in den Protagonisten – Etzel und Oberstaatsanwalt Andergast – zwei Gegenpole dar: Etzel verkörpert das Streben und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit. Andergast hingegen ist in seinen gesellschaftlich-juristischen Konformitäten gefangen, die keinen Funken Emotion, Gewissen und Einfühlungsvermögen zulassen. Er hat sich seine eigene moralische Werteordnung aufgebaut und beharrt auf seinen Prinzipien. Er sieht das Urteil, das hauptsächlich wegen seiner scheinbar überlegenen Beweisführung ergangen war, als unfehlbar an. Nach seiner Ansicht gibt es keine Gerechtigkeit, es gibt nur das Recht. Subsumiert man präzise unter den Tatbestand der Norm, so wird die Rechtsfolge richtig und damit auch „gerecht“ sein, so die Auffassung von Andergast. Allerdings wird ihm durch die Vor-

gänge um den Fall Maurizius nun zunehmend bewusst, dass es neben dem Recht doch etwas „Höheres“ gibt, dass also das Recht in seinen Erkenntnismöglichkeiten beschränkt ist. Bedeutet dies nun, dass das Recht an sich durchaus mangelhaft ist und man zwischen einer sogenannten „rechtlichen Gerechtigkeit“ und einer „höheren Gerechtigkeit“ unterscheiden muss?

In der Alltagssprache werden die Ausdrücke „Recht“ und „Gerechtigkeit“ mehr oder weniger synonym verwendet. Unter „Unrecht“ wird im Alltag nicht Rechtswidrigkeit, sondern Ungerechtigkeit oder Moralwidrigkeit verstanden. Es wird verkannt, dass eine noch so exakte Subsumtion und methodisch begründete Anwendung des Rechts zwar rechtlich einwandfrei ist (also „rechtlich gerecht“), ein aber mit dem subjektiven Empfinden und der Tugendhaftigkeit unvereinbares Ergebnis erzielen und damit im Widerspruch zur „höheren Gerechtigkeit“ stehen kann. Bezogen auf den Roman von Wassermann bedeutet dies, dass Etzel ethische Zweifel an der lebenslänglichen Inhaftierung des in Wirklichkeit unschuldigen Leonard Maurizius hatte. Sein Vater hingegen war von der Richtigkeit des Urteils überzeugt: Dem Urteil lagen handfeste Indizien zu Grunde. Gerade in einem solchen Fall ist es schwer, dem so exakt arbeitenden, die juristische Methodik über alles schätzenden Staatsanwalt Andergast einen Vorwurf zu machen, stand es doch außerhalb aller juristischen Mittel, anhand der zu Grunde liegenden Indizien anders zu entscheiden. Und doch fehlt ihm das, was Etzel schon innerlich spürte, was Andergast aber erst durch die vielschichtigen Umstände des Falles Maurizius erkennen musste: Das Gesetz vermag keine höhere Gerechtigkeit zu gewährleisten und durchzusetzen. Die Haltung Andergasts erinnert an die eines Rechtspositivisten, der die Geltung von Normen allein auf deren positive Setzung stützt und für den auch krass unmoralisches, jedem höheren Gerechtigkeitssinn zuwiderlaufendes Recht immer noch Recht ist. Doch selbst er, der die rechtliche Gerechtigkeit verabsolutiert hat, kann die gewaltige Konfrontation mit der höheren Gerechtigkeit nicht ertragen. Sie lässt das formaljuristisch richtige Recht in einem faden, immer blasser werdenden Licht erscheinen.

Der Rechtsanwender ist gehalten, sich zum einen einer präzisen juristischen Methodik und Logik zu bedienen, zum anderen sollte er dabei einen „leidenschaftlichen Willen zur Verwirklichung der Gerechtigkeit“ zeigen, um die Diskrepanz zwischen Recht und Gerechtigkeit so gut wie möglich zu verringern.